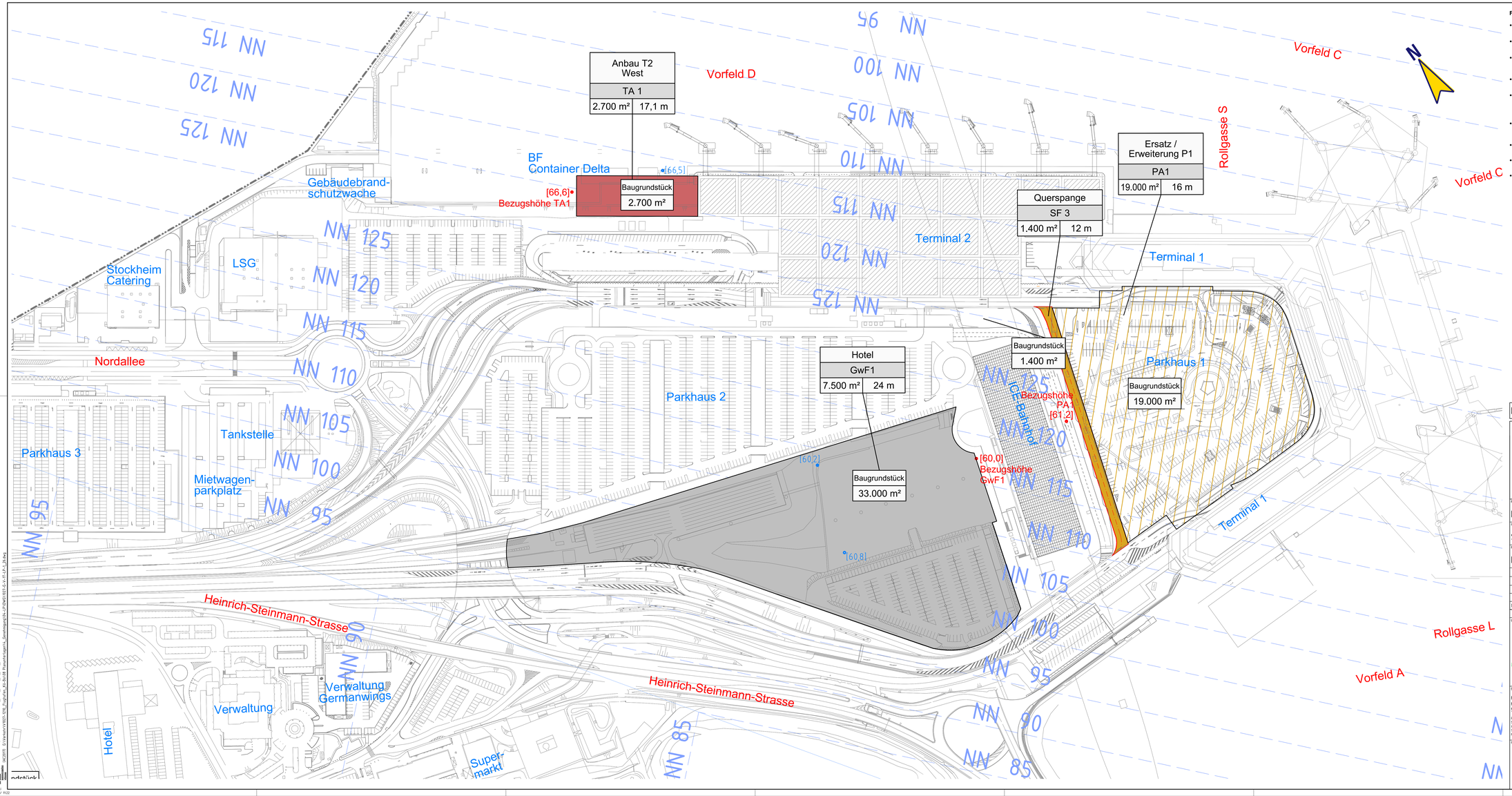

Festsetzungen

- Flugbetriebsflächen sind bis zur Grenze der planfestgestellten Flugbetriebsfläche (Baugrundstück) auszuführen. Ein Vortreten über oder ein Zurücktreten hinter die Grenze ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
- Eine Über- oder Unterschreitung der in den Plänen der Flugbetriebsflächen dargestellten Höhen ist bis zu +/- 60 cm zulässig.
- Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen [Anlagen 1-6] ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig. Soweit eine Baugrenze nicht festgesetzt ist, ist die Grenze des Baugrundstücks die Baugrenze.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen/Grenzen des Baugrundstücks in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten für Antennen, Klima- und Lüftungstechnik und sonstige technische Einrichtungen ist zulässig, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass keine Beeinträchtigungen der Hindernisfreiflächen des Start- und Landebahnsystems und/oder der Tower-Sichtbeziehungen gegeben sind.
- Die Grundfläche untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten, von Erschließungsstraßen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Grundstück lediglich unterbauen, wird nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- Auf den Baugrundstücken sind die für die Erschließung erforderlichen Straßen einschließlich Durchfahrten zulässig. Die Nutzung der Baugrundstücke für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist zulässig.
- Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung derart, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafengelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.
- Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten der DFS zu den einzelnen Hochbauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

● [64,4] Bestandshöhe ü. NN (Gelände)

—— Hindernishöhenbegrenzung

Art der baulichen Nutzung

GwF	Gewerbliche Flächen (Hotel, Verwaltung)	GwF
SF	Straßenverkehrsflächen	SF
PA	Parkierungsanlagen	PA
TA	Terminalanlagen	TA
FF	Frachtflächen	FF
VF	Vorfeldflächen	VF
BF	Betriebsflächen	BF
HF	Hangarflächen	HF

BF 1	
90 m²	30,5 m

Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche der baulichen Anlagen — zulässige Maximalhöhe über Bezugshöhe

Plan der baulichen Anlagen — Anlage 5

Projekt / Vorhaben

Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn

Planungsbereich

Sonstige Hochbauflächen, Parkhaus 1, Hotel u. Anbau T2 West

Planinhalt — Maßstab

Lageplan — 1 : 1000

Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name:	Datum:
a	Anpassung der Festsetzung Nr. 2	Malinski	13.09.2017

Prüfvermerke

Lageskizze

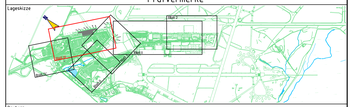

Bauherr:

Flughafen Köln / Bonn GmbH
Heinrich - Steinmann - Str. 12
51147 Köln

Köln Bonn Airport

Projektleitung
Stabsstelle Planfeststellung
Abteilung AF1
T 02203/404-36
F 02203/4039ee

CAD / GIS / Dokumentation
T 02203/404-74
F 02203/402773

Planverfasser:

Arbeitsgemeinschaft BIV / ARC
o.H. Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH
Düsseldorfer 9-11
50670 Köln
Tel.: 0221/80 26 19-0

Airport Research Center

	Datum	Name
gez.:	11/2016	Adolf
bearb.:	11/2016	Richter
gepr.:	11/2016	Dang

Plan-Nr.: 1027-G-V-11-LP-III__a

Köln — 21.11.2016 — gez.: V. Richter
Ort — Datum — Unterschrift

Plotdatum erstellt: Franz Malinski 13.09.2017 / 11:41 Uhr